

Nutzungsvereinbarung für das Clubheim des TC Zimmern-Horgen

zwischen

dem **Tennis-Club Zimmern-Horgen e.V.**, Auf dem Kapf, 78658 Zimmern o.R.
vertreten durch den 1. Vorsitzenden Claus Gams, Hausener Straße 33, 78628 Rottweil

– **Verein** –

und

.....
Herrn / Frau / Firma

.....
Anschrift

.....
Telefon

.....
E-Mail

– **Nutzer** –

wird folgende Vereinbarung geschlossen, in welche die beigefügten AGB einbezogen werden:

1. Nutzungsobjekt

Der Verein überlässt dem Nutzer für einen im nachfolgenden bestimmten Zeitraum das im Eigentum des Vereins stehende Clubheim unter der oben genannten Anschrift zur Nutzung zu folgendem Zweck:

.....
Die Nutzung umfasst den Gemeinschaftsraum samt Inventar und Installationen sowie die sanitären Anlagen im Untergeschoss des Hauptgebäudes.

Die Nutzung weiterer Räumlichkeiten und Anlagen des Vereins kann gegen zusätzliches Entgelt vereinbart werden (siehe Nutzungsentgelt).

2. Nutzungszeitraum

Die Nutzung des Clubheims wird ganztägig berechnet.

Sollten Vorbereitungs- oder Aufräumarbeiten dem Nutzungstag vorhergehend vor 18 Uhr oder dem nachfolgenden Tag nach 10 Uhr stattfinden müssen, berechnet der Verein dafür eine zusätzliche Pauschale des Nutzungsentgelts.

3. Übergabe und Rückgabe

Der Nutzer hat sich rechtzeitig vor dem vereinbarten Nutzungstag mit dem Clubwart zur Schlüsselübergabe und Einweisung zu treffen. Genaue Absprachen dafür werden durch den Clubwart und den Nutzer unmittelbar getroffen; insbesondere auch der genaue Zeitpunkt der Abnahme nach Nutzung.

Der Clubwart Hans-Heiner Pfeiffer ist per E-Mail unter **clubheim@tczh.de** oder mobil unter **0171 1916349** zu erreichen.

4. Nutzungsentgelt, Kautio

Das Nutzungsentgelt berechnet sich grundsätzlich nach Nutzungsumfang und Nutzungsdauer und unterscheidet die Nutzung durch Vereinsmitglieder und Vereinsfremde und richtet sich danach, ob die verzehrten Getränke des Vereins gemäß der ausliegenden Getränkeliste abgerechnet werden (mit Verzehr) oder selbst versorgt wird (ohne Verzehr).

Nutzungsentgelt als...	Mit Verzehr	Ohne Verzehr	Kautio
Vereinsmitglied	<input type="checkbox"/> 100 €	<input type="checkbox"/> 300 €	<input type="checkbox"/> 100 €
Nicht-Mitglied	<input type="checkbox"/> 200 €	<input type="checkbox"/> 400 €	<input type="checkbox"/> 200 €
Zusätzliches Nutzungsentgelt			<input type="checkbox"/> 25 €
Endreinigung			<input checked="" type="checkbox"/> 50 €
Weitere Nutzungsvereinbarungen		nicht gewünscht	gewünscht
Küche samt Inventar		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> 100 €
Tennisplatz, Umkleide, Dusche		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> 50 €
Überweisungsbetrag			

Der Nutzer hat für eine ordnungsgemäße Aufstellung der verzehrten Getränke zu sorgen und das Leergut entsprechend zu sortieren.

Das Nutzungsentgelt und die Kautio (Überweisungsbetrag) hat **drei Tage** vor dem vereinbarten Nutzungstermin auf dem Konto des Vereins einzugehen.

Die Abrechnung der verzehrten Getränke erfolgt bei Abnahme des Clubheims durch den Clubwart separat und ist ebenfalls auf das Konto des Vereins zu überweisen.

Die Kautio wird nach beanstandungsloser Abnahme an den Nutzer zurücküberwiesen.

.....
Ort, Datum

.....
Verein

.....
Ort, Datum

.....
Nutzer

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Nutzungsvereinbarung

Stand Januar 2018

1. Pflichten des Nutzers, Beschädigungen, Rückgabe

Der Nutzer verpflichtet sich, die überlassenen Räume und das Inventar sorgfältig und pfleglich zu behandeln.

Für Veränderungen oder Verschlechterungen, die durch normale Abnutzung auftreten oder herbeigeführt werden, trifft den Nutzer keine Haftung.

Kommt es durch Verschulden des Nutzers oder im Zuge der Nutzung durch das Verschulden eines Dritten zu einer Verschlechterung oder Zerstörung der zur Nutzung überlassenen Räume oder des Inventars, so hat dies der Nutzer dem Clubwart oder anderen Mitgliedern des Vorstands des Vereins unverzüglich anzuzeigen.

Ist eine Reparatur möglich und sinnvoll, so hat der Nutzer dafür einzustehen. Die Reparatur wird durch den Verein veranlasst und durchgeführt und dem Nutzer in Rechnung gestellt.

Bei Verlust oder Zerstörung von Inventar hat der Nutzer in Absprache mit dem Verein nach dessen Wahl für einen gleichwertigen Ersatz des Gegenstandes zu sorgen oder dem Verein den hierfür erforderlichen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen (Zeitwert für Ersatzbeschaffung).

Der Nutzer darf die Räume und das Inventar des Vereins nur auf eine Weise verwenden, die die Vereinsinteressen nicht beeinträchtigen.

Der Nutzer hat den Nutzungsgegenstand in grob gereinigtem Zustand, zurückzugeben. Grob gereinigt heißt, dass die von Nutzer mitgebrachten Sachen entfernt sind und die Räumlichkeiten im besenreinen Zustand übergeben werden.

2. Musikwiedergabe

Der Nutzer hat für die im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung erfolgte Musikwiedergabe eine Anmeldung bei der Gema auf seine Kosten durchzuführen.

3. Kündigung, Rechts des Vereins

Der Verein hat das Recht, die vereinbarte Nutzung fristlos zu kündigen, wenn die Nutzung der Räumlichkeiten mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung nicht zu vereinbaren ist, die Vornahme krimineller Handlungen beabsichtigt oder dies im Rahmen der Nutzung geschieht. Das Recht zur fristlosen Kündigung gilt auch, wenn Menschen zu Schaden kommen oder die Gefahr dazu besteht.

Darüber hinaus ist der Verein zu einer fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Nutzer die Räumlichkeiten aus anderen Gründen vertragswidrig nutzt, insbesondere, wenn diese ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung des Vereins an Dritte überlassen werden.

Dasselbe gilt für den Fall, dass den Weisungen des Vorstands nicht Folge geleistet wird.

4. Salvatorische Klausel

Sollte eine der getroffenen Regelungen unwirksam sein oder nicht wirksam in die Nutzungsvereinbarung einbezogen worden sein, so tritt an deren Stelle eine dem Willen der Parteien entsprechende wirksame Regelung. Die Wirksamkeit der übrigen Regelungen bleibt davon unberührt.
